



Merkblatt über die Sitzverlegung einer schweizerischen Gesellschaft ins Ausland

Auf die Sitzverlegung einer schweizerischen Gesellschaft ins Ausland sind Art. 163 IPRG und Art. 127 HRegV anwendbar. Demnach sind die folgenden Formalitäten zu beachten und folgende Belege beizubringen:

1. Anmeldung an das Handelsregisteramt des Kantons Zug.
2. Beschluss des zuständigen Organs über die Sitzverlegung (Art. 127 Abs. 1 lit. c HRegV).
3. Bestätigung gemäss Art. 163 Abs. 1 IPRG und Art. 127 Abs. 1 lit. a HRegV, dass die Gesellschaft nach ausländischem Recht fortbesteht (Handelsregisterauszug oder amtliche Eintragungsbestätigung des ausländischen Staates). Da es sich um einen ausländischen Beleg handelt, ist eine Überbeglaubigung bzw. Apostille notwendig.
4. Nachweis des dreimaligen Schuldenerufes im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Art. 127 Abs. 1 HRegV und Art. 163 Abs. 2 IPRG). Der Schuldeneruf muss unter dem Hinweis auf die bevorstehende Sitzverlegung ins Ausland und damit den Wechsel des Gesellschaftsstatuts erfolgen. Der Wortlaut von Art. 127 Abs. 1 HRegV verlangt einen dreimaligen öffentlichen Schuldeneruf analog der Regelung im schweizerischen Gesellschaftsrecht.
5. Der Bericht eines zugelassenen Revisionsexperten, welcher bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger im Sinne von Art. 46 FusG sichergestellt oder erfüllt worden sind oder dass die Gläubiger mit der Löschung einverstanden sind (Art. 127 Abs. 1 lit. b HRegV). Vor der Löschung ist durch den Registerführer eine Löschungs genehmigung der Steuerbehörden einzuholen, die sicherstellt, dass Steuerforderungen des Bundes und der Kantone getilgt worden sind.
6. Erklärung nach Art. 4 Abs. 2 BewG, ob die ins Ausland verlegte Gesellschaft über Grundstücke in der Schweiz verfügt, die nicht nach Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG bewilligungsfrei erworben werden können. Die Erklärung nach Art. 4 Abs. 2 BewG finden sie [hier](#).